

Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen
für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe
aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)

Präambel

Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe¹, auf welche kein Rechtsanspruch besteht², sollen in Einzelfällen erfolgen, in denen aus humanitären Gründen rasche Hilfe notwendig ist. Sie sind Teil der Maßnahmen zur Ächtung und Verhinderung solcher Taten. Die Opfer sollen die Leistung, als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates, aus Billigkeit erhalten³.

Verfahren

§ 1 Allgemeine Auslegungsregel

Grundsätzlich entspricht eine weite Auslegung der Begriffe zu Gunsten der Opfer der Absicht des Gesetzgebers, nach der die Maßnahme einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit dem Opfer darstellen und Signalwirkung haben soll.

§ 2 Leistung der Entschädigung

- (1) Einmalige Kapitaleistungen können als Geldentschädigung für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auch ohne besondere Bedürftigkeit, gewährt werden. Die Entschädigung für Körperschäden umfasst materielle und immaterielle Schäden⁴.
- (2) Leistungen für Verletzungen vor dem 1. Januar 1999 sollen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

¹ Ein Übergriff setzt keinen tätlichen Angriff mit einer Körperverletzung voraus; auch in Fällen massiver Beleidigung oder Bedrohung von Einzelpersonen kann eine Härteleistung in Betracht kommen.

² Ein Rechtsmittelverzicht bei Antragstellung soll angestrebt werden.

³ Nach der Absicht des Gesetzgebers soll Opfern gezielt mit einer gewissen Großzügigkeit die helfende Hand gereicht werden.

⁴ Einmalige Entschädigungen für Unterhaltsschäden und Schäden beim beruflichen Fortkommen werden auch erfasst. Bei Heilungskosten bestehen häufig Ersatzansprüche gegen Dritte, die kurzfristig tatsächlich verwirklicht werden können.

- (3) Leistungen für Körperschäden werden nicht gewährt, soweit das Opfer⁵ von Anderen⁶ tatsächlich⁷ Ersatz kurzfristig erlangen kann⁸.
- (4) Bei der Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes oder der Geldentschädigung für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind neben den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen auch die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele zu berücksichtigen.
- (5) Dritte, die im Rahmen der Erfüllung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen rechtsextremistische Übergriffe geschädigt wurden, erhalten grundsätzlich keine Leistungen nach dieser Richtlinie.

§ 3 Nachweis der Voraussetzungen

Die Hilfe kann gewährt werden, soweit ihre Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen⁹.

§ 4 Allgemeine Verfahrensregeln

Die Hilfe soll schnell und unbürokratisch geleistet werden. Die Vorgänge sind als Eilfälle vorrangig zu bearbeiten.

⁵ Hierunter fallen auch Hinterbliebene und Nothelfer.

⁶ Hierunter können neben Ansprüchen gegen den Täter und gegen andere öffentliche Stellen, wie Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, auch solche gegen private Stellen, wie Versicherungen, fallen.

⁷ Das Bestehen von Ersatzansprüchen, die kurzfristig nicht erfüllt werden, schließt die Entschädigung nicht aus. Soweit möglich, soll verhindert werden, dass Andere unter Hinweis auf die Entschädigungsleistung nach dieser Richtlinie ihre Leistungen verweigern oder vermindern. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Gewährung der Entschädigungsleistung ausschließlich den hier bestimmten Zwecken dient und Entschädigungsleistungen nicht auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet werden können (§§ 83, 84 SGB XII).

⁸ Eine Bedürftigkeit wird darüber hinaus grundsätzlich nicht geprüft.

⁹ Es gelten die Regeln des Freibeweises.

§ 5 Antrag

Entschädigungsleistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt¹⁰. In dem Antrag soll das Opfer

1. sich mit der erforderlichen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von anderen oder an andere öffentlichen Stellen einverstanden erklären und
2. eventuelle gleichartige Ersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der geleisteten Entschädigung an das Bundesamt für Justiz übertragen¹¹.

§ 6 Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung gewährter Hilfen wird vom Bundesamt für Justiz, in dessen Haushalt die Mittel eingestellt wurden, geleistet.

§ 7 Rückforderung

Die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Leistungen kommt grundsätzlich nur bei einem Erschleichen der Leistung in Betracht¹².

§ 8 Informationspflicht

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet Öffentlichkeit¹³ und Betroffene¹⁴ über die Möglichkeit, Entschädigungsleistungen zu erhalten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe nach dem Haushaltsgesetz 2001 vom 23. Januar 2001 außer Kraft.

¹⁰ Ist das Opfer ausnahmsweise nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen, kommt eine Leistung auch ohne Antrag in Betracht.

¹¹ Das Bundesamt für Justiz macht die Ansprüche nach allgemeinen Regeln geltend. Bei der Entscheidung, ob Ansprüche gegen den Täter geltend gemacht werden sollen, ist die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung des Rechtsextremismus besonders zu beachten.

¹² Wurde der rechtsextremistische Hintergrund des Übergriffs erfunden oder die Leistungen in sonstiger Weise betrügerisch erlangt, ist eine Rückforderung geboten.

¹³ Regelmäßige Informationen über die Möglichkeit, eine Entschädigung zu beantragen, mit Hilfe der Medien sind geboten.

¹⁴ Übermittlung eines Merkblatts, das vom Bundesamt für Justiz erstellt werden soll, ist von Amts wegen empfohlen.

§ 10 Übergangsregelung

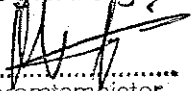
Die Bearbeitung von Vorgängen, die beim Generalbundesanwalt bei Inkrafttreten dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist, geht mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auf das Bundesamt für Justiz über.

Berlin, den 21. Dezember 2006


(Lutz Diwell)

Staatssekretär

Beclaubigt


.....
Oberamtsmeister

